

Rechtsgeschichte Legal History

www.lhlt.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg32>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte – Legal History Rg 32 (2024)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg32/199-201>

Rg **32** 2024 199–201

Marian Füssel *

Experten gesucht

[Experts Wanted]

* Georg-August-Universität Göttingen, marian.fuessel@phil.uni-goettingen.de



nisse herbeiführen konnten, ist insgesamt gut belegt. Mit einem sehr schönen Zitat von Feuerbach betont Schenk, Prozessakten zeigten nichts weiter als sich selbst und ließen die gerichtlichen Handlungen als solche gerade im Dunkeln (319). Das stimmt sicherlich. Doch wirkt es riskant, wenn Schenk deswegen ausdrücklich überzeitlich argumentiert und das Reichskammergericht wie den Bundesgerichtshof über einen Leisten schlägt. Der entscheidende Einfluss von Geschäftsverteilungsfragen und damit die Schlüsselrolle frühneuzeitlicher Gerichtspräsidenten ist zweifellos wichtig. Unklar bleibt jedoch, ob es nicht eine große Zahl von Normalfällen jenseits politischer oder wirtschaftlicher Bedeutung gab, die genau deswegen dem jeweiligen Ränkespiel ein Stückweit entzogen waren. Deswegen bleibt die Verortung in Zeit und Raum unerlässlich.

Interdisziplinäre Verständnishürden zeigen sich innerhalb des Bandes mehrfach, so etwa wenn Untertanen als Mitwirkende an behördlicher Schriftlichkeit erscheinen, weil ein großer Teil von Reichshofratsprozessen durch Supplikationen eingeleitet wurde (Thomas Schreiber, 367). Wenn an solchen Stellen jeder Hinweis auf Instanzenzüge und Rechtsmittel fehlt, ist das schade. Auf der anderen Seite firmieren spätmittelalterliche Oberhöfe verfehlt als zweite Instanz, in den Fußnoten begleitet durch das längst überholte Lehrbuch von Mitteis/Lieberich (Heike Hawicks, 157). Inwieweit die Sprüche der Oberhöfe als »Relikte oraler Rechtsweisung« anzusehen sind (165), erscheint

überdies zweifelhaft, und die mittelalterliche Bevölkerung sollte man auch lieber nicht als Bürger bezeichnen (175). Die zeitgenössische Rückbindung an angebliche Vorväter reicht dafür jedenfalls nicht aus. Die schroffe Gegenüberstellung von schriftlichen Aushandlungsprozessen und den realen Verhältnissen vor Ort (Carolin Katzer, 262) wirkt ohnehin überzeichnet. Historische Wirklichkeit ist eben fast ausschließlich schriftlich vermittelt greifbar, so misslich dies im Einzelfall auch wirken mag. Überzeugend sind einige Tiefbohrungen wie etwa von Daniel Kaune, der spätmittelalterliche Urteilsbücher aus Basel als Beleg für die alltägliche Schriftlichkeit vor Gericht deutet und sogar nachweist, wie einzelne Streitgegenstände einzelnen Buchserien zugeordnet waren (189). An solchen Stellen gelingt die Verknüpfung von Lokalstudien mit größeren Fragen sehr gut. Ein Beispiel aus der historischen Kartographie unterstreicht zudem den Zusammenhang von Bild und Text bei Beweisfragen um streitige Grenzen (Dorothea Hutterer).

Ein Gesamturteil ist wie immer bei Sammelbänden schwierig, gerade angesichts zweier kaum einschlägiger Beiträge am Ende des Buches. In der Verdichtung von Bekanntem, Erschließung von Neuem und den Leitüberlegungen als Orientierung bietet der Band aber insgesamt eine anregende Mischung, die über die bisherigen Zugänge vielfach hinausgeht.



Marian Füssel

Experten gesucht*

Juristen gelten neben Medizinern in der historischen Erforschung der Emergenz von Expertenkulturen in Mittelalter und Früher Neuzeit als prototypische Gruppe. Alle Eigenschaften von Experten, wie deren Anrufung, Inszenierung, Fachsprache

oder Kritik lassen sich geradezu idealtypisch am vormodernen Juristenstand verfolgen. Grund genug, der Sache in einem Band mit Schwerpunkt auf der höchsten Reichsgerichtsbarkeit im 16. und 17. Jahrhundert empirisch weiter nachzugehen.

* ANETTE BAUMANN (Hg.), Juristen als Experten? Eine Untersuchung zu Wissensbeständen und Diskursen der Juristen im 16. und 17. Jahrhundert (bibliothek altes Reich 40), Berlin/Boston: De Gruyter 2023, viii + 299 S., ISBN 978-3-11-107012-4

Anette Baumann ebnet in ihrer Einleitung analytisch den Weg zur wissenssoziologischen Rekonstruktion von juristischen Wissensbeständen und Expertenrollen. Doch Sammelbände – und auch solche von RechtshistorikerInnen – sind regelmäßig mit dem Konflikt zwischen Disziplin und Eigensinn ihrer BeiträgerInnen konfrontiert. Nicht nur stehen extrem lange Beiträge neben extrem kurzen, sondern auch solche, die sich auf das Rahmenthema einlassen, neben solchen, die den Weg aus der Komfortzone des eigenen Ansatzes scheuen. Im Fall dieses Bandes lassen sich die Beiträge in drei Kategorien einteilen: Aufsätze, die ganz oder weitgehend auf Forschungen zu Expertenkulturen verzichten, solche, die genuin juristischer Expertise nachspüren, und solche, die sich einem disziplinübergreifenden »Crossover« bzw. Wettbewerb von fachlichen Expertisen widmen.

Am Beginn steht ein 86-seitiger Mammutbeitrag von Tobias Schenk mit dem kurzen Titel *Vom dominus referens zum Berichterstatter*. Schenk schöpft reichlich aus dem theoretischen Werkzeugkasten von Organisationssoziologie, Systemtheorie, Praxeologie und in etwas geringerem Umfang aus Wissensgeschichte und Wissenssoziologie, um der »Intelktualisierung und Entkörperlichung« (66; 72) vieler traditioneller, rechtsgeschichtlicher Forschungen vehement entgegenzuarbeiten. Im Zentrum steht der Wandel von Dichotomien wie Mündlichkeit und Schriftlichkeit sowie Einzelrichter und Kollegium, anhand dessen Rekonstruktion Schenk eine konsequente Historisierung von Entscheidungsprozessen am Reichshofrat gelingt. Einziges Rezeptionshemmnis bleibt, dass Schenk sich dem barock ausladenden Argumentationsumfang einer Reichshofratsakte verdächtig nähert.

Kaum Gebrauch von der Rollenkategorie des Experten machen die beiden Beiträge zur frühneuzeitlichen Konsilienpraxis von Sabine Holtz zur Universität Tübingen und Alain Wijffels zu den burgundisch-habsburgischen Niederlanden. Beide betonen in unterschiedlicher Weise hingegen die Rolle des Gutachtens für die Stabilisierung und Verrechtlichung von Herrschaft und Regierung. In die gleiche Kategorie der Experten-Abstinenz fällt auch der gelehrte Beitrag Cornel Zwierleins über den Straßburger Frühkameralisten Georg Obrecht (1547–1612). Ihm attestiert Zwierlein einen hohen Praxisbezug, unter anderem gegenüber der Gerichtspraxis, in seiner eigenen akademischen Ausbildungspraxis wie seinen politisch-militärischen

Konzepten. Dass Obrecht damit oft in der Rolle des Experten agierte, ist evident, wird aber analytisch nicht des Problematisierens für wert erachtet.

Die Kategorie der Crossover-Expertise jenseits der engeren Profession verfolgen die drei Beiträge von Horst Carl, Wim Decock und David von Mayenburg. Carl geht der Rolle von *Juristen als Landfriedensexperten* und damit »Sicherheitsexperten« ein und verknüpft überzeugend Expertiseforschung und historische Sicherheitsforschung. Bei Wim Decock stehen nicht Juristen selbst im Mittelpunkt, sondern Angehörige des Jesuitenordens mit juristischer und ökonomischer Expertise, genauer gesagt *ein* prominenter Angehöriger, Leonardus Lessius (1554–1623). Decock verbleibt jedoch weitgehend bei einer ideengeschichtlichen Rekonstruktion der Inhalte, während man gerne mehr über Praktiken des konkreten »doing expertise« erfahren hätte. Das leistet David von Mayenburg in Ansätzen mit seiner Rekonstruktion von *Juristen als Pestexperten*, wenn er herausarbeitet, wie es Juristen gelang, den den Medizinern zugeschriebenen »Kompetenzvorsprung« allmählich aufzuholen, indem sie sich als »aktive Vertreter einer auf Empirie und Vernunft basierenden Problemlösungsstrategie« inszenierten (191).

Eine interessante Perspektive entwirft der Kunsthistoriker Stephan Brakensiek, indem er am Beispiel der Kunst- und Wunderkammern danach fragt, ob »Juristen in den von ihnen zusammengebrachten Sammlungen Expertenwissen generieren konnten« (236). Eine Antwort bleibt der Beitrag jedoch schuldig, der sich dann vielmehr den allgemeinen Entwicklungstendenzen frühmoderner Sammlungsepistemologie zuwendet. Der Leser erhält einen kompakten Überblick über die Sammlungsstrategien im Wandel von Repräsentation der »Welt in der Stube« zur Systematik empirischer Wissenschaft, erfährt jedoch wenig darüber, welche Rolle Juristen dabei spielten. So wäre es denkbar, dass das Sammeln mehr einer Statusdemonstration des Experten diene als einer objektbasierten Wissensgenerierung. Sammlungsbezug weist auch der Beitrag von Armin Schlechter über die »Provenienzen, Nutzergruppen und Verbreitungsgebiete« der *Werke von Speyrer Reichskammergerichts-Juristen« in der Pfälzischen Landesbibliothek und in der Bibliothek des Gymnasiums am Kaiserdom in Speyer* auf.

Es handelt sich durchweg um informative Beiträge, die mit dem Untertitel *Wissensbestände und Diskurse* auch eine ganz treffende Klammer erhal-

ten, die Kategorie des Experten kommt indes nur sehr verhalten heuristisch oder deutend zum Einsatz. Die positive Seite von Sammelband-Devianz zeigt indes der Beitrag von Schenk auf, der aus dem Band in mehrfacher Hinsicht heraussticht. Und damit ist nicht primär gemeint, dass er viermal so lang ist wie die anderen Beiträge, sondern konsequent theoriegeleitet (wissens-)soziologisch argumentiert, gleichzeitig empirisch einen gewichtigen Beitrag zur Forschung leistet und den Mut hat, mit

eingefahrenen Narrativen und Denkstilen kritisch ins Gericht zu gehen. Gerade die Wissensgeschichte lädt als historische Wissenssoziologie eigentlich zu theoriegeleiteter Arbeit förmlich ein, wenn sie nicht als moderner Deckmantel für ältere ideen- und wissenschaftsgeschichtliche Zugänge dient. Anette Baumann setzt mit dem Band einen innovativen Impuls, dem weitere empirische Resonanz in Geschichte und Rechtsgeschichte zu wünschen ist. ■

Karl Härter

Gerichtsprivilegien vor Gericht*

Privilegien als spezifische Ausprägung rechtlicher Normativität, die einzelnen Begünstigten eine Sonderberechtigung oder Befreiung verleihen, gehören noch immer zu den Themen mit rechtshistorischem Forschungspotential. Dies gilt insbesondere für die Gerichtsprivilegien, die Grundlagen und Kernfragen der vormodernen Gerichtsverfassung regelten. Die Studie des emeritierten Rechtshistorikers Ulrich Eisenhardt zu den kaiserlichen Gerichtsprivilegien im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation mit seiner Vielfalt an höchsten, territorialen, kommunalen, niederen, weltlichen, geistlichen, zivilen und Strafgerichten mit unterschiedlichen Inhabern der Gerichtsgewalt und Zuständigkeiten füllt daher eine Forschungslücke. Sie bietet erstmals eine umfassende Darstellung der verschiedenen Gerichtsprivilegien und ihrer Erteilung durch Kaiser/Könige, ihrer Adressaten, Regelungsgegenstände und Normen und untersucht epochenübergreifend deren Bedeutung in und für die Gerichtspraxis. Anhand der Rechtsprechung der Höchstgerichte des Alten Reiches – königliches Hofgericht und Kammergericht im Mittelalter, Reichskammergericht und Reichshofrat in der Frühen Neuzeit – arbeitet Eisenhardt die um Gerichtsprivilegien entstehenden

Konflikte, ihre Bedeutung als Entscheidungsgrundlage und damit ihre Funktionen im Hinblick auf die Entwicklung von Gerichtswesen und Recht heraus.

Vorgehensweise, Methodik und Darstellung sind dem anspruchsvollen Forschungsvorhaben angemessen, das sich in drei Hauptteile gliedert: 1) Gerichtsprivilegien und Gerichtsverfassung im Mittelalter, 2) Gerichtsprivilegien und Rechtsprechung in der Neuzeit, 3) Wirkungen der Gerichtsprivilegien, die jeweils einen systematischen, profunden Überblick über die Gerichtsverfassung im Reich sowie über die verschiedenen Formen der Gerichtsprivilegien, ihre Funktionen und langfristige Entwicklungen bieten. Daran schließen sich nach den jeweiligen Gerichtsprivilegien gegliederte Analysen der Rechtsprechung des königlichen Hofgerichts und des königlichen Kammergerichts bzw. von Reichskammergericht und Reichshofrat an. Bei der Rechtsprechungsanalyse geht Eisenhardt methodisch geschickt vor, nutzt die vorhandenen Editionen, Regestenwerke und Datenbanken, aber auch Akten einzelner Fälle und verbindet quantitative Erhebungen mit der Analyse einzelner exemplarischer Fälle.

Auf dieser breiten Quellenbasis gelingt eine durchdringende Analyse der verschiedenen For-

* ULRICH EISENHARDT, *Kaiserliche Gerichtsprivilegien. Ihre Bedeutung für die Entwicklung der Rechtspflege im Alten Reich (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 78)*, Wien/Köln: Böhlau 2023, 442 S., ISBN 978-3-4-12-52857-7